

**Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung
der Hochschule für Musik und Theater München für Studiengänge mit der
Abschlussbezeichnung „Bachelor of Music (B.Mus.)“**

Vom 17. Dezember 2024

Aufgrund von Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Änderungssatzung:

**§ 1
Änderungen**

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für Musik und Theater München für Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Music (B.Mus.)“ vom 24. Oktober 2023 wird wie folgt geändert:

1.

In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der*die Leiter*in des Prüfungsamts“ durch die Worte der*die Justiziar*in“ ersetzt.

In § 6 Abs. 7 Satz 1 wird der Begriff „Schriftform“ durch „Textform“ ersetzt.

2.

In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird der Begriff „Prüfer*innen“ durch „Mitglieder“ ersetzt.

In § 7 Abs. 2 werden nach „Art. 85 Abs. 1 BayHIG“ die Worte „in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung“ eingefügt.

In § 7 Abs. 3 Satz 1 wird der Begriff „Prüfer*innen“ durch „Prüfungskommissionsmitglieder“ ersetzt.

3.

In § 8 Abs. 3 Satz 3 wird der Begriff „Akademisches Auslandsamt“ durch „International Office“ ersetzt.

In § 8 Abs. 4 werden am Ende des Satzes die Worte „bzw. die von ihm hierfür beauftragten Personen auf Antrag“ eingefügt.

4.

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§10

Besondere Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) ¹Auf die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist diesen Studierenden, wenn die Art der Behinderung bzw. der chronischen Erkrankung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungen um bis zur Hälfte zu gewähren.

(2) ¹Macht der*die Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er*sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung bzw. chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem*der Studierenden zu gestatten, die Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Das Prüfungsamt kann ein amtsärztliches Attest verlangen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf Antrag in Textform und teilt die Entscheidung dem*der Studierenden in Textform mit. ²Der Antrag ist spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung zu stellen. ³Der*die Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zu hören.“

5.

In § 12 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 und in § 13 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils der Begriff „schriftlich“ durch „in Textform“ ersetzt.

6.

§ 15 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Über die Befreiung von einzelnen Prüfungen wegen Beeinträchtigungen im Sinne des § 10 Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des*der Studierenden in Textform.“

7.

In § 21 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „oder Exmatrikulation“ gestrichen.

In § 21 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „auf schriftlichen Antrag“ durch „auf Antrag in Textform“ ersetzt.

In § 21 Abs. 4 werden nach den Worten “nicht bestandene Prüfung ist“ die Worte „in Textform abzufassen und“ eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule für Musik und Theater München vom 17. Dezember 2024 sowie der Genehmigung der Präsidentin der Hochschule für Musik und Theater München vom 18. Dezember 2024.

München, den 18. Dezember 2024

Prof. Lydia Grün
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 18. Dezember 2024 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. Dezember 2024 durch Anschlag in der Hochschule und im Internetauftritt der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 18. Dezember 2024.